



Erstetnt
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petit-
zeile 20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie An-
zeigemarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Nr. 34.

Nürnberg, 21. August 1886.

4. Jahrgang.

Zur Krankenversicherungsfrage.

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat eine Entscheidung darüber zu fällen gehabt, was unter dem Begriffe „neue Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen sei. Diese Entscheidung ist nun so allen Traditionen im Krankenversicherungswesen zuwiderlaufend ausgefallen und zugleich für sämtliche Krankenkassen von solcher Wichtigkeit, daß wir Veranlassung zu haben glauben, auf dieselbe speziell zurückkommen zu sollen.

Der Fall, welcher der gerichtlichen Prozedur zu Grunde lag, war ein solcher, wie er auch in den freien Hilfskassen alle Tage vorkommt. Das Mitglied einer Hamburger Betriebskasse, welche ihren Mitgliedern statutarisch 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt, war vom 12. Dezember 1884 bis 31. Mai 1885 und vom 4. August bis 1. September 1885 (also über 26 Wochen zusammen) an einem chronischen Lungenleiden erkrankt und bezog während dieser Zeit durch 26 Wochen anstandslos die Unterstützung. Am 12. September erkrankte das Mitglied wieder und nun entstand darüber Streit, ob die letzte Krankheit als neue oder als Fortsetzung der alten Krankheit aufzufassen sei. In Uebereinstimmung mit dem ärztlichen Zeugnis entschied sowohl die Aufsichtsbehörde — das Krankenversicherungsamt in Hamburg — wie das nach dieser von den Parteien mit Uebergehung des Amtsgerichts angerufene Landgericht, daß die Krankheit als eine Fortsetzung der früheren zu betrachten und der Klageanspruch abzuweisen sei. Kläger legte Berufung beim Oberlandesgericht ein, dieses erkannte jede der drei Erkrankungen als „neue“ Krankheit, hob den Entscheid des Landgerichts auf und verurtheilte die beklagte Kasse zur Zahlung von 255 Mk. Krankengeld für 28 Wochen laut Antrag; Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel war vom Kläger nicht beantragt worden.

Der Entscheid der unterlegenen niederen Behörde des Landgerichts interessirt uns nicht weiter, da er nur einen theoretischen Werth hat. Es sei nur soviel darüber bemerkt, daß er sich im Wesentlichen an die Definition des Begriffes Krankheit im landläufigen Sinne hielt und als Hauptgrundjah aufstellte: „Krankheit ist nicht Störung des gewöhnlichen Gesundheitszustandes jedes einzelnen Menschen, sondern die Störung des im Allgemeinen bei allen Menschen beobachteten als Gesundheit angesehenen Zustandes.“

Das Oberlandesgericht befaßte sich dagegen mehr mit einer Definition des Krankenversicherungsgesetzes und da sein Entscheid praktische Bedeutung, zum mindesten für seinen Zuständigkeitsbezirk hat, so ist es angezeigt, etwas näher darauf einzugehen.

Für die rechtliche Beurtheilung des Streites ist dem Oberlandesgerichte der § 6 des Krankenversicherungsgesetzes (welcher sich, von einigen den Betriebskassen

gesetzlich zugestandenem Freiheiten abgesehen, mit dem § 6 des betreffenden Kassenstatuts bedt), maßgebend gewesen, welcher, da er das Mindestmaß der Krankenunterstützung feststellt, in diesem Umfang aber, mit alleiniger Ausnahme der dem Gesetz überhaupt nur in einzelnen Bestimmungen unterliegenden Knappschaffskassen, auf alle von demselben zugelassenen Krankenkassen zufolge §§ 20, 64, 71, 73 und 75 Anwendung findet, in der That eine Normativbestimmung über das Objekt der Krankenversicherung, abgesehen von der Höhe des Krankengeldes und der zeitlichen Dauer der Unterstützung geben will. — Obwohl im Gesetz an keiner Stelle eine Definition der Begriffe „Krankheit“ und „Krankenunterstützung“ gegeben ist, leitet das Oberlandesgericht doch aus dem Zwecke des Gesetzes, die wirtschaftlichen Nachteile, welche Erkrankungen der Arbeiter im Gefolge haben, von diesem Theile der Bevölkerung abzuwenden und aus dem Umstande, daß das Gesetz die Krankenunterstützung in der Form der ärztlichen Behandlung nebst Darreichung der erforderlichen Heilmittel und bei mit der Erkrankung verbundener Erwerbsunfähigkeit in der Form auch der Geldunterstützung gewährt wissen will, einen Zwang zu der Auffassung her, „daß im Sinne des Gesetzes krank ist, wer und so lange er der ärztlichen Hilfe bedarf, gesund im Sinne des Gesetzes, wer keinen Arzt benötigt und deshalb seinem Erwerbe nachgehen kann.“

Da das Gesetz zwischen den Ursachen und Veranlassungen, welche das Erforderniß der Hilfe des Arztes herbeigeführt haben, nicht, namentlich auch nicht dahin unterscheidet, ob der zur gegebenen Zeit in Betracht kommende Krankheitszustand aus einer krankhaften Anlage des Organismus des Betroffenen resultirt oder nur in einer gelegentlichen Störung seines Gesundheitsnormales die Entstehungsurache zu finden ist, vielmehr es nach § 6 des Gesetzes eben nur darauf ankommt, ob bei dem Betroffenen der Fall einer die ärztliche Hilfe erheischenden Störung seines Befindens konstatiert ist, so werde man sagen müssen, daß, wenn die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung stattgehabt hat, beziehentlich auch die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit konstatiert, von dem Gesetze der Fall als gegeben erachtet werde, daß die Krankheit nicht mehr fortbauert, sondern beendet ist, obschon die krankhafte Anlage des betr. Organismus nicht beseitigt ist und daß andererseits mit jeder, gleichviel aus welcher Ursache, dann wieder erforderlichen ärztlichen Behandlung der Fall des Beginns einer neuen Krankheit im Sinne des Gesetzes stattfindet.

Dieser Haupttenor der Erkenntnisgründe wird nun zunächst aus dem Gesetze näher begründet. Der Gesetzgeber habe sich sehr wohl auch mit den Entstehungsurachen von Krankheiten beschäftigt, indem er bezüglich aus gewissen Ursachen — Schlägerei, Trunkfälligkeit, geschlecht-

liche Ausschweifungen — entstandenen Krankheiten den verschiedenen Kassen die Befugniß erteilte, die Unterstützung ganz oder theilweise auszuschließen. Weil er aber nur ganz bestimmte Entstehungsurachen im Auge gehabt, ergebe sich, daß er andere Ursachen zur Ausschließung der Unterstützung, also auch die Zusammenrechnung verschiedener Erkrankungen, nicht in das Wesen der Kassen habe stellen wollen. Bestätigt werde diese Auffassung durch die Reichstagsverhandlungen über § 6 des Gesetzes, im Verlaufe welcher zwei Anträge, welche ein Zusammenrechnen der Unterstützung bis zu 13 Wochen resp. das Einschließen einer 13wöchigen Arbeitsperiode zwischen die einzelnen Erkrankungen statuiren wollten, abgelehnt wurden.

Das Landgericht hatte noch ein Argument für Abweisung der Klage aus der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 hergeleitet, indem nach derselben das Krankenversicherungsgesetz nur eine Ergänzung der Unfallversicherung habe sein, die staatliche Fürsorge für die durch Alter oder Invalidität herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit der künftigen Gesetzgebung habe vorbehalten werden sollen. Das Oberlandesgericht war aber der Ansicht, daß hierdurch der aus dem Gesetze selbst sich ergebende Anspruch nicht und namentlich so lange nicht berührt werde, als die gedachte Fürsorge durch die Gesetzgebung nicht getroffen ist.

Zunächst gilt diese Entscheidung nur für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg, da eine höhere Instanz, beziehentlich eine für das ganze Geltungsbereich des Krankenversicherungsgesetzes zuständige Instanz nicht vorhanden ist. Ob andere Obergerichte in demselben Sinn entscheiden werden, muß abgewartet werden. Die durch den Mangel einer Centralstelle herbeigeführte Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist ein bedauerlicher Mißstand, sind ja doch über verschiedene freitige Punkte ganz widersprechende Erkenntnisse der Obergerichte gefällt worden, so daß was in dem einen Bezirke Recht, es in dem andern nicht ist.

Den Zwangskassen, die ja sämtlich mehr oder weniger lokal begrenzt, erwächst hieraus ein direkter Nachtheil nicht, wohl aber den centralisirten freien Hilfskassen. Obige eingreifende Entscheidung des Hamburger Oberlandesgerichts dürfte sämtliche Centralkassen nöthigen, eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen, wenn sie nicht vorziehen, ihren im Bezirke des Hamburger Oberlandesgerichts domicilirenden Mitgliedern eine Ausnahmestellung einzuräumen; denn in dem citirten Fall analogen Prozeßfällen muß nunmehr vor den Hamburger Gerichten eine Beurtheilung der Kassen erfolgen.

Die Situation, welche durch den Hamburger Gerichtsentscheid geschaffen worden, ist also keine angenehme. Man kann die humanen Motive desselben vollständig anerkennen, trotzdem aber sich doch der Ueberzeugung

nicht verschließen, daß er der Ausbeutung der Klassen Thür und Thor öffnet und sowohl die Zwangs- wie die freien Klassen vor die Alternative stellt, entweder ihren Mitgliedern sehr hohe Opfer aufzuerlegen oder die Unterstützungsdauer auf das gesetzliche Mindestmaß zu reduzieren. Wenn jede Erkrankung als neue zur vollen Unterstützung berechnete Krankheit zu gelten hat, so können lange Unterstützungsfristen aus dem Grunde nicht gesetzt werden, weil sonst einer erklecklichen Anzahl Klassenmitglieder das Recht der lebenslangen Klassenbegünstigung eingeräumt würde und zwar auf Kosten der übrigen. Eine allgemeine Reduktion der Unterstützungsdauer auf das gesetzliche Mindestmaß ist aber entschieden nicht im Interesse der Arbeiter, nämlich der soliden, selbstfürsorglichen Arbeiter gelegen, und ein Ausweg könnte nur darin gefunden werden, daß der Staat die Konsequenzen der vollen Durchführung des Grundgedankens des Krankenversicherungsgesetzes, „daß durch dasselbe die nachtheiligen, aus Krankheitszuständen der Arbeiter für sie resultierenden wirtschaftlichen Folgen von ihnen abgewendet werden sollen“, auf sich nähme. Dazu dürfte aber wieder der Reichstag gar keine Neigung verspüren.

Aus all dem Angeführten ergibt sich zunächst für die freien Centraklassen die dringliche Nothwendigkeit, die Reichsregierung beziehentlich den Reichstag anzufragen, die Krankenversicherung auf einen einheitlichen Rechtsboden zu stellen, beziehentlich den Entscheid des Hamburger Oberlandesgerichts durch entsprechende gesetzgeberische Aktion entweder zu corrigieren oder ohne Benachtheiligung der Krankenkassen allgemein durchführbar zu machen.

Schwere Anklagen gegen die besitzenden Klassen

erhebt in einer längeren Abhandlung unter der Ueberschrift „Die kaiserliche Botschaft und das wirtschaftliche Elend“ das „Deutsche Adelsblatt“, ein seit etwa einem Jahr bestehendes Organ der konservativsten aller konservativen Elemente. Es schreibt u. A.:

„Die vorzügliche Lokomotivfabrik wird geschlossen, weil sie ihre Unkosten nicht mehr aufbringt. Sind das nicht wahre Ungeheuerlichkeiten! Das erste Establishment für Herstellung eines Artikels, auf dem der Stolz des Jahrhunderts beruht, bringt die Arbeitslöhne nicht mehr ein und muß deshalb geschlossen werden. In der That, solche Erscheinungen können die Volkspheantasie erschrecken, gerade so wie im Mittelalter die Pest. Aber die Volkspheantasie hat in den Handelskammerberichten und den Zeitungen kein Existenzrecht; dort hat der aufgeklärte Verstand das Scepter zu führen.“

„Gegen diese Herrschaft der volkswirtschaftlichen Aufklärung hat sich aber fast alles verschworen, und Alles leidet unter der anhaltenden Nacht des volkswirtschaftlichen Denkens, nur die Sozialdemokratie nicht. Die großen Massen, welche jeden Tag das Elend „in flagranti betreffen“, und denen man über die „Thatsachen des Elends“ keinen blauen Dunst vormachen kann, erkennen ihre „einäugigen“ Führer unter den „Blinden“ (Webel und Genossen) willig als „Könige“ an. So einseitig deren negative Kritik auch sein mag, sie finden darin wenigstens mehr Wahrheit, als sonstwo. Der positive Theil des sozialdemokratischen Programms kommt dagegen nicht in Betracht. Ueber die kaiserliche Botschaft wird dort gelacht, weil die besitzenden Klassen es nicht verstanden, in diesem Zeichen die Befreiung des Elends herbeizuführen, oder auch nur damit einen Anfang zu machen, wie er den Anforderungen der sozialen Lage entsprechen würde.“

Hier also wird den besitzenden Klassen ein Vorwurf gemacht, den die deutsche Arbeiterpresse schon so oft nachdrücklich erhoben hat: kein Verständnis zu haben für die soziale Frage und die Sozialreform. Wahrlich, der Vorwurf ist berechtigt, um so mehr als die Macht der Thatsachen von Tag zu Tag mehr die soziale Frage zuspitzen und die Nothwendigkeit gründlicher Reform so nahe legen, daß allerdings nur gänzliche Verständnislosigkeit sich ihr verschließen kann. In der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ist gesagt: es sei „eine Aufgabe staatsbehaltender Politik, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei.“ Aber schon lange vor dem Erlaß jener Botschaft hat gerade die deutsche Arbeiterbewegung sich bemüht, die Volksmassen vom höheren Beruf des Staates zu überzeugen und ihnen Einsicht in das Wesen desselben zu verschaffen. Diese Bemühungen waren, wie unsere Leser wissen, nicht erfolglos. Ehrliche Gegner haben

oft genug die Arbeiterbewegung dafür belobt, ja direkt und unumwunden zugegeben, daß ihr das Verdienst gebühre, in einer Zeit der allgemeinen Corruption den richtigen Staatsbegriff erfährt, ihn gewissermaßen aus dem Instinkt der Massen herausgebildet, zur Erkenntnis gebracht und den Beruf der Staaten zum bewußten Zweck der Gesellschaft herausgerungen zu haben.

Welch scharfen Contrast hierzu bildet doch der thatsächlich gerechtfertigte Vorwurf, den das „Deutsche Adelsblatt“ gegen die besitzenden Klassen erhebt. Sie haben nicht einmal Verständnis für die in der kaiserlichen Botschaft ins Auge gefaßten Reformen, welche zunächst doch nur auf dem Gebiete der Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität zc. liegen. Darüber hinaus ist aber noch sehr viel zu thun, um den Staat als wohlthätige Einrichtung wirken zu lassen. Die kaiserliche Botschaft ist nun bald fünf Jahre lang unausgesetzt Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen der konservativen und liberalen Presse; bei jeder Gelegenheit wird im Parlament auf sie hingewiesen; in den Vereinigungen der herrschenden Parteien wird sie als der „heilige Gral sozialer Erlösung“ oder, um mit Windthorst zu reden, als „strahlendes Feldzeichen zur Aufbietung einer großen Reformarmee“ gepriesen, — und heute muß ein erzconservatives Blatt constatieren, daß die besitzenden Klassen für dieses Zeichen kein Verständnis haben, ja es fordert in dem citirten Artikel, nachdem es ausgerufen: „Dieser gemeingefährliche Zustand darf nicht andauern“, ausdrücklich Vorbereitungen:

„um zunächst dem Bewußtsein der besitzenden und gebildeten Klassen, ja selbst der Beamtenwelt die allgemeine Bedeutung der kaiserlichen Botschaft wirksamer als jeither zu erschließen.“

Es ist schon etwas werth, einmal zur Abwechslung statt von „gemeingefährlichen Parteien und Personen“ auch etwas von gemeingefährlichen Zuständen zu hören. Und es läßt tief blicken, daß man immer noch daran ist, „zunächst dem Bewußtsein der besitzenden und gebildeten Klassen“ aufzuhelfen.

Ähnlich, wie jetzt das „Deutsche Adelsblatt“, klagte Fürst Bismarck im Jahre 1872 in einer an den Bundesrath erstatteten Darlegung betreffend die „Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege.“ Da sagte er: die Frage, bis zu welchem Grade der Staat befugt sei, im Interesse des öffentlichen Wohles in die Privatrechte einzugreifen, sei in Deutschland kaum zum Bewußtsein der Gebildeten gekommen und deshalb zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif. —

Solcher Stimmen, die sich aus den Kreisen der herrschenden Klassen heraus bitter tadelnd über die Gleichgiltigkeit derselben gegen die soziale Misere und über ihre Verständnislosigkeit vernehmen ließen, könnten wir noch Dugende anführen.

Alle diese Auslassungen — insbesondere aber die des „Deutschen Adelsblattes“ — haben für uns des halb Werth, weil sie beweisen, wie unberechtigt es ist, immerfort von einer geistigen Ueberlegenheit der herrschenden Klassen zu sprechen und dem Arbeiterstande die Unbildung zu unterstellen. Eine überlegene Bildung, die sich eine so vornehme Rolle anmaßt, ist oft genug weiter nichts, als eine Politur der Erscheinung und der Rede, welche sich mit vollendetem Hohheit verbindet. Oft genug macht Eitelkeit und doctrinäre Verblendung den „Gebildeten“ unfähig, einfache Wahrheiten einzusehen, die das Volk im Leben gewissermaßen mit Händen greift. Was dem Arbeiterstande hier und da an Kenntnissen und an sogenannten „Bildungsschliff“, an Feinheit der Manieren und der Rede noch abgeht, das ersetzt er mehr und mehr durch jene männliche Reife, welche die Quintessenz aller praktischen Bildung, ihren letzten und höchsten Zweck erfährt und versteht, nämlich: daß der Staat die hohe Aufgabe habe, die ganze menschliche Ordnung der Dinge nach den Vorschriften der Sozialgerechtigkeit zu gestalten, das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und zur fortschreitenden Entwicklung zu bringen und das praktische Menschenthum, sowohl in materieller wie in ethischer bezw. sittlicher Hinsicht, zu verwirklichen. Nur da, wo diese Einsicht waltet, ist die wahre Bildung und die Fähigkeit, sie zu verallgemeinern. Daß sie nicht auf Seite derjenigen zu finden ist, die wie das „Adelsblatt“ sagt, sich beständig „ihzer besonderen Treue gegen den monarchischen Staatsgedanken rühmend, doch noch sich müssen den Vorwurf machen lassen, nicht verstanden zu haben nach Maßgabe der kaiserlichen Botschaft auch nur einen Anfang zur Befreiung des Elends zu machen, — das sagt uns ja das „Adelsblatt“ selbst.

Für uns ist die soziale Frage mit der Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität zc. nicht gelöst. Um so mehr dürfen wir das Urtheil des „Adelsblattes“, über die „Verständnislosigkeit der besitzenden Klassen“ dazu benutzen, dem Arbeiterstande vergleichungsweise ein besseres Zeugniß auszustellen. Wenn nun endlich das Blatt noch sagt: „Der Polizei allein darf die Beschwörung der inneren Gefahr nicht mehr länger überlassen werden, sondern das ganze Bürgerthum muß durch Ansetzung der geistigen, moralischen, wirtschaftlichen und reformatorischen Hebelwerke helfen“, so glauben wir: Das genügt!

„Zuzug ist fernzuhalten.“

In Bezug auf den in Nr. 32 unter dieser Ueberschrift gebrachten Artikel erhalten wir aus Hamburg folgende das Gegentheil vertretende Zuschrift:

Der Verfasser des betreffenden Aufsatzes mag mit allen denen, die ihm zustimmen, vom besten Willen befeelt sein, hat jedoch nach meiner Ansicht die Konsequenzen nicht gezogen. Wenn man beim Ausbruch des Streiks nur unter der Hand vor Zuzug warnt, so wird dadurch doch von den guten Genossen verlangt, die üblen Genossen fern zu halten und wenn man letztere auch umgehen möchte und nur diejenigen vor Zuzug zu warnen sucht, die nicht gut und nicht böse sind, d. h. die so nebenbei mitmachen, so spricht sich die Sache doch ebenso schnell herum als wenn wir publizieren.

Darf man ferner im Interesse der Sache nicht vor Zuzug in der bezeichneten Weise beim Ausbruch des Streiks warnen, so muß man es auch unterlassen, bekannt zu geben, daß der Streik noch fortbauert, wenn die Meister, wie z. B. hier bei uns der Fall war, aller Welt durch die Zeitungen bekannt geben, der Streik sei beendet.

Ich halte es für das Beste, frei von der Ueberweg den ausgebrochenen „Krieg“ zu proklamieren und Neutralität zu empfehlen. Das gewiß nicht zu bestreitende Unangenehme, was Genosse H. anführt, muß eben mit in den Kauf genommen werden.

Daß es etwas werth ist, wenn überall bekannt ist: da und dort wird durch die und die Genossen gestreikt, beweist am besten der Umstand, daß die „Herren“ Arbeitgeber sich alle erdenkliche Mühe geben, den Leuten das Gegentheil mitzutheilen, weil dann der Zuzug erst recht kommt und — das Sammeln für die Streikenden aufhört. Durch derartige Machinationen leiden wir sehr.

Ueber die Konstruktion von Greif (Zaster-) zirkeln und sogenannten Tanzmeistern (Doppel-Zaster).

Es ist beinahe unglaublich und unbegreiflich, welche konstruktiven Mißgeburten man unter diesen bisher üblichen und käuflichen Meßinstrumenten findet! Aber — der Mensch ist eben ein Gewohnheitsthier, und häufig genug auch ventfaul! Und die Herren Konstrukteure und Maschinen-Ingenieure halten es natürlich ganz unter ihrer Würde, über eine rationelle Konstruktion eines Greifzirkels oder eines sogenannten Tanzmeisters auch nur ein wenig nachzudenken.

Den Beweis hierfür liefert ein in den Räumen der permanenten Ausstellung des Bayr. Gewerbe-Museums in Nürnberg von der Firma Braß befindlicher sogenannter Tanzmeister.

Dieser ist (abstrahirt von der mustergiltigen Arbeit) ein Conglomerat von constructivem Unsinn. Und warum? Weil unter Verwendung von einem Uebermaß von Material, trotz Nonius und Mikrometer-Schraube, doch nur Durchmesser von verhältnismäßig sehr geringer Dimensionen von Cylindern oder Böchern gemessen werden können, und dies Messen nicht einmal genau sein kann, wegen der ganz unzumuthigen Form der Spitzen, weshalb auch die Anbringung dieser künstlichen Vorrichtungen gar keinen Werth haben kann und nur die Anschaffung ungemein und unnötiger Weise vertheuert, deshalb eine allgemeine Anwendung unmöglich ist.

Die Aufgabe jedes denkenden Konstrukteurs sollte aber sein: unter Anwendung von möglichst wenig Material einen solchen Tanzmeister, mit dem man Cylindern und Böchern von möglichst großem Durchmesser ganz genau messen kann, ohne merkliche Federung des Instrumentes zu gestalten.

Schreiber dieses hat nun schon als junger Polytechniker einen solchen, auf rationaler Basis begründet, konstruirt und seit 50 Jahren in seinen Werkstätten ein-

geführt und hält es im allgemeinen Interesse für Pflicht, allen denkenden Technikern und Arbeitern diese Konstruktion hiermit mitzutheilen.

Vor allen Dingen sollte doch jeder Techniker wissen, daß nur dann richtig und genau ein Zylinder und ein demselben entsprechendes Loch — in welches nämlich der Zylinder genau passen soll — gemessen werden kann, wenn die Berührungspunkte des Lasters bei allen Stellungen, d. h. beim Messen verschiedener Durchmesser, ganz genau gleichweit vom Mittelpunkt des Instrumentes entfernt liegen, und daß dies nur in dem Falle möglich ist, wenn die Enden desselben Schneiden bilden, richtiges Messen aber unter allen Umständen unmöglich ist, wenn die Enden, womit also verschiedene Durchmesser gemessen werden sollen, abgerundet sind, indem sich die Berührungspunkte in verschiedenen Stellungen entweder dem Mittelpunkt (Drehpunkt des Instrumentes) nähern oder sich davon entfernen, wie dies beim Draß'schen Instrumente der Fall ist.

Gehen wir nun zur Betrachtung der Konstruktion des von mir hiermit vorgeschlagenen Instrumentes über.

Man zieht zuerst einen Kreis mit einem Radius des größten Zylinders, welcher mit dem Zirkel gemessen werden soll (hier 80 mm) zieht durch den Mittelpunkt eine wagrechte Linie ab und auf diese eine senkrechte cd. Nun zieht man auf der senkrechten cd einen Kreis

der Peripherie des Charnieres. Was nun die Form der Lasterschneide für das Messen innerer Durchmesser anbelangt, so ist nur wenig zu bemerken und kann ohne nähere Beschreibung aus den Zeichnungen entnommen werden.

Was die Anfertigung obigen Instrumentes als Handelsartikel (fabrikmäßige Massenerzeugung) anlangt, so müßten die Theile aus gleich starkem Stahlblech auf der Wurzpresse oder einer kräftigen Loch- oder Stanzmaschine herausgestanzt werden. Bei den Schneiden gh, ii, wo man beim Stanzen etwas mehr Material stehen läßt, wie Fig. 4 zeigt, werden diese mit einem Bunsen etwas angestaut, um die Schneide, wie Fig. 3 zeigt, formen zu können. (Dieses Anstauchen geschieht deshalb, daß wenn die Schneiden des Greifzirkels abgenützt sind, welcher Fall nach einiger Zeit eintritt [hauptsächlich wenn der Dreher während des Laufens messen will, was häufig geschieht, jedoch nie geschehen sollte!] man die Schneiden glühen kann; man gibt dann ein Paar Hammerschläge und abjustirt die Schneiden von Neuem.) Dann werden die Löcher für den Drehzapfen des Instrumentes gebohrt, gut ausgerieben und wie bei allen Zirkeln die beiden Theile mit Charnierschrauben verschraubt. Alsdann die Flächen auf Schmirgelscheiben geschliffen und polirt und die Ranten (außer beim Charnier) abgerundet.

Die Bildung der Schneiden kann nur von Hand

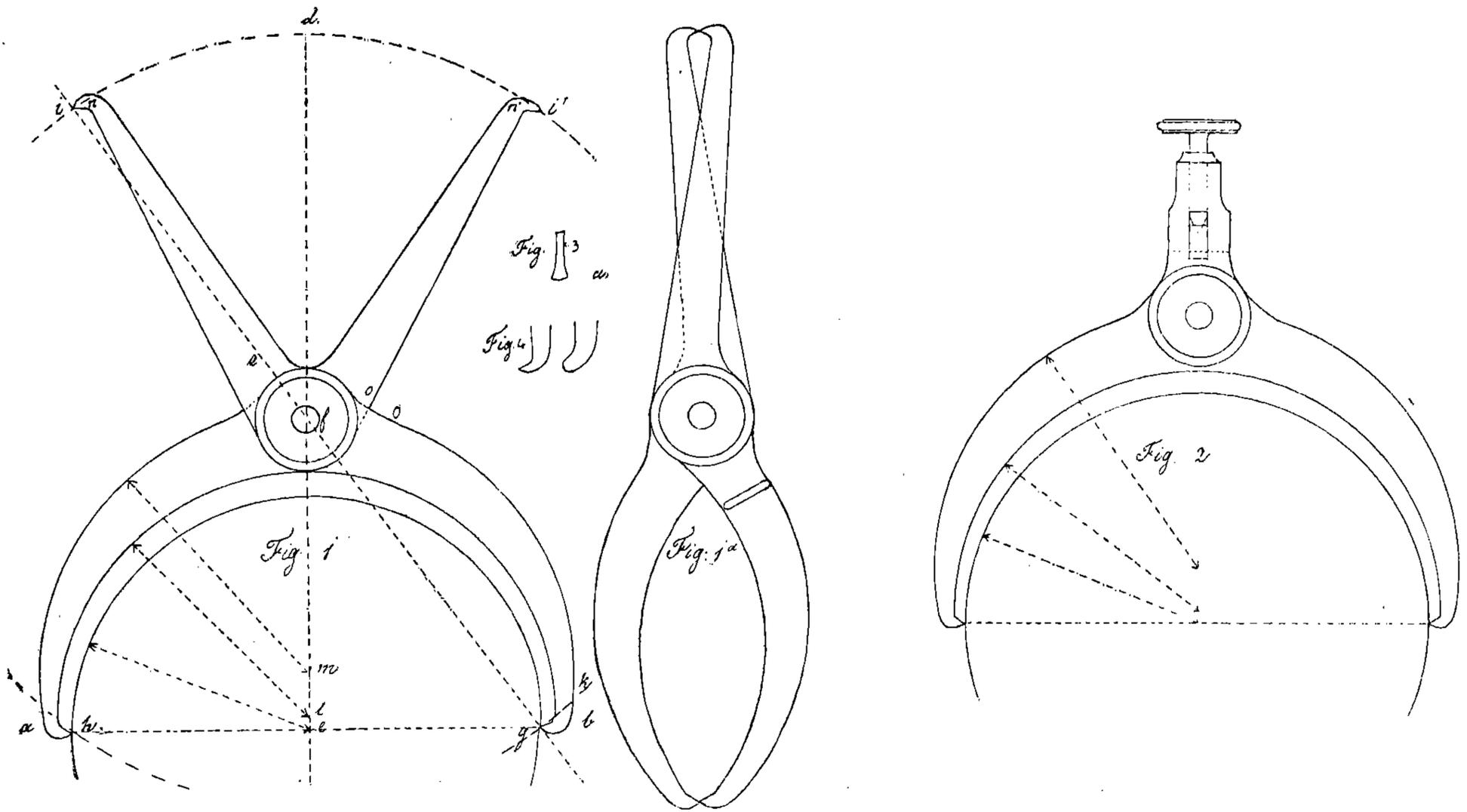
überzeugen, was er dem Publikum mitzutheilen beabsichtigte, so würde er gefunden haben, daß ein Theil (nicht einig!) der Meister (ca. 50) schon vor drei Wochen unsere Forderungen unterschrieben hatten, und daß die anderen „Herren von der Innung“, so gut es geht, nach wie vor von früh Morgen bis in die Nacht hinein, ob Sonntag oder Werktag, mit den wenigen, ihnen in Folge des Indifferentismus zu Gebote stehenden Schmeiden, Schlossern und Arbeitsteuten drauf losarbeiten und sich rechtlich bemühen, dem auf den Hund gekommenen Fußschlag wieder auf die Beine zu helfen. Daß man es trotz des in einem „Eingesandt“ der „Reform“ gegebenen Versprechens, „vom 8. August cr. an nur von 6-8 arbeiten zu wollen“ und „sich bemühen will, die Sonntagsarbeit möglichst zu beschränken“ — fertig bringt, in der oben geschilderten Weise weiter zu wirtschaften, zeugt am Besten davon, wie Recht die Streitenden haben, wenn sie behaupteten, daß auf gegebene Versprechungen der Innungsmeister nicht zu bauen sei.

Indem wir allen Freunden unserer Sache für die bisher geleistete Hilfe unsern besten Dank abstellen, ersuchen wir zugleich, in der Unterstützung fortzuführen, damit wir im Stande sind, so lange auszuharren, bis der Sieg unser ist.

Die Commission.

Die Beleidigungsklage J. Heiland contra Deisinger-Scherm

sollte am Freitag, den 6. August, vor dem Schöffengerichte Nürnberg zur Verhandlung kommen. Heiland hatte zwar vorher ein Vertagungsgebot eingereicht, indem er die Vernehmung des Stadtraths Winter in Leipzig beantragte. Vom Amtsgericht war das Gesuch genehmigt, der Bescheid ging jedoch



e von der Größe des Zirkelcharniers in solcher Entfernung, daß dessen Umfang einige wenige Millimeter von dem des zu messenden größten Kreises absteht. Aus den beiden Berührungspunkten gh werden nun durch den Mittelpunkt f des Kreises e die Linien gi (und hi) gezogen und auf dieselben aus dem Mittelpunkt f die Entfernungen fg, fh, fi, fi' durch einen Kreisbogen bemerkt, d. h. die Linien fi und fi' geschnitten und in diesem Kreisbogen müssen natürlich die Schneiden des Lasters für das Messen der den Zylindern entsprechenden Löcher liegen. Bei den Punkten g und h zieht man unter einem Winkel von circa 30° die Linien gk und hk, welche die Schneide von innen des Zirkels bilden. Ungefähr 2 mm vom Umfang des größten zu messenden Kreises nimmt man einen Punkt an, aus dem man aus dem, auf der Senkrechten gelegenen Mittelpunkt l, einen Kreisbogen zieht, der den Umfang des Charnierkreises e berührt; dies sei die innere Begrenzung des Greifzirkels. — Dann zieht man aus dem Mittelpunkt m, etwa 8 mm von l entfernt, einen zweiten Kreis, welcher die äußere Form des Zirkelarmes gibt. Die Stärke bei gh nimmt man nach dem Augenmaß, ca. 2 1/2 mm breit resp. hoch, am höchsten Punkt in der Nähe des Charniers circa 9—10 mm und verbindet den höchsten Punkt o mittelst einer gefälligen Curve von Hand mit

geschehen und ist mit äußerster Genauigkeit und Sorgfalt darauf zu sehen, daß alle vier Schneiden mit mathematischer Genauigkeit in einem Kreis liegen. Ist dies Alles vorbereitet, d. h. die Schneiden abjustirt, so erhitzt man dieselben vor dem Löthrohr schwach rothwarm und härtet sie in Del oder Talg.

Zum Streik der Schmiede in Hamburg-Altona.

Von Seite der Herren Innungsmeister werden geflüchtlich unwahre Nachrichten über den Stand des Streiks verbreitet. So brachte das „Hamburger Fremden-Blatt“ die Mittheilung, daß derselbe nunmehr als beendet angesehen werden könne, da — man höre und staune — „einige Meister die Forderungen der Gesellen anerkannt haben.“

Viele (?) Meister setzen der Forderung der Gesellen, eine Werkstellenordnung, welche die von den Streitenden gestellten Bedingungen enthalte, in ihren Werkstellen anzuhängen, bereits nachgegeben.

Die unterzeichnete Commission erklärt hiermit, daß ihres Wissens bis jetzt noch kein Innungsmeister eine die Forderung der Gesellen enthaltende Werkstellenordnung in seinem Stablissemant aufgehängt hat und erklärt ferner ausdrücklich, daß der Streik bis zu diesem Augenblicke noch nicht beendet ist, sondern weiter dauert.

Wenn der Urheber obiger Bekanntmachung des „Fremden-Blattes“ versucht hätte, sich vorher von der Richtigkeit dessen zu

Heiland nicht mehr rechtzeitig zu, so daß derselbe zum angelegten Termine erschien. Beide Parteien waren unter diesen Umständen bereit, in die Verhandlung einzutreten. Herr Amtsrichter Engerer machte jedoch unter der Angabe, daß der Artikel, abgesehen von der Sache, die in demselben vertreten werde, Beleidigungen enthalte, einen Vergleichsversuch, indem er vorschlug, die Beklagten sollten unter Wahrung ihres Standpunktes in der Sache, eine Erklärung erlassen, worin sie die in dem Artikel in Nr. 6 d. J. enthaltenen einzelnen Ausdrücke, soweit sie die Ehre des Klägers zu kränken vermögen, bedauernd zurücknehmen und die bisher erwachsenen Kosten übernehmen.

Herr Rechtsanwalt Zeidler als Vertreter des Beklagten Deisinger (der Redakteur d. Bl. vertrat sich selbst) erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden, da der betr. Artikel auch nach seiner Meinung einzelne in der Form beleidigende Ausdrücke enthalte; im Interesse seines Klienten müsse er jedoch erklären, daß er an dem Standpunkt in der Sache festhalte.

Heiland stimmte dem Vorschlage zu!

Für den Redakteur d. Bl. war, nachdem Heiland mit einer Erklärung sich zufrieden gab, wodurch lediglich einige Ausdrücke zurückgenommen werden sollten, die nach § 185 des Strafgesetzbuches — die Klage war gestellt auf § 185, 186 und 187! — als beleidigend gelten (man darf Handlungen der Menschen eben nicht immer richtig charakterisiren), und durch welche Erklärung die behaupteten Thatfachen vom Kläger als wahr stillschweigend zugegeben wurden, kein Grund vorhanden, einen solchen Vergleich auszusprechen, da er sich sagte, daß es besser sei, die erwachsenen geringeren Kosten zu tragen, als in seine Strafliste eine Heilandsbeleidigung zu bekommen und erhöhte Gerichtskosten und Strafe extra zu zahlen.

Seiland scheint nun allerdings einzusehen zu haben, daß ihm mit der vereinbarten Erklärung nichts gebient ist, denn er sandte einige Tage nach der Verhandlung eine selbstfabricirte an die Red. d. Bl., ihr zumuthend, dieselbe aufzunehmen, was uns freilich nicht im Traume einfiel. Wir theilten das S. mit, worauf er uns schrieb, daß ihm, da wir seine Erklärung "unterdrückten", an unserer Erklärung nichts gelegen sei. (Dieselbe wird also auch nicht erfolgen.)

Correspondenzen.

Bredow bei Stettin. Am Sonntag, den 1. August hatten wir die erste Mitgliederversammlung des Formersachvereins mit der Tagesordnung: „Zweck und Ziele d. r. Fachvereine.“ Herr Baer aus Bredow a. O. hatte das Präsidat übernommen und hielt einen höchst interessanten Vortrag, der vielen Beifall fand. Nachdem Collegen Wienhöfer sich noch im Sinne des Referenten ausproch und namentlich die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“ zum Abonnement empfahl, ließen sich mehrere Collegen einschreiben, so daß wir jetzt 55 zahlende Mitglieder sind. Gewiß ein sehr erfreuliches Resultat.

Halle a. S. Die Sperte über die Eisengießerei von Herrn Seyland und Ungnade ist aufgehoben, da die Firma neben anderen Zugeständnissen schriftlich erklärt hat, daß sie nichts dagegen hat, wenn ein Former ihrer Fabrik in den Fachverein eintritt oder schon Mitglied ist. Wir haben hiermit also erreicht was wir wollen, die Anerkennung unserer Organisation.

Berlin. Der Fachverein der Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, chirurgischer und anderer Instrumentenmacher konnte seine letzte Mitgliederversammlung nicht abhalten, da die polizeiliche Genehmigung nicht eingetroffen war. Die Versammlung, die an diesem Abend eine ungemein zahlreiche war, beschloß, den Abend mit einer geselligen Unterhaltung zu verbringen. Es fanden sich verschiedene Mitglieder, die durch Vorträge humoristischsten Inhaltes ihre Collegen bis 1 Uhr Nachts zu unterhalten wußten.

Hofstadt. Der Mechaniker und Dreher Fr. Fischer aus Berlin wurde hier aus dem Metallarbeiterfachverein ausgeschlossen. F. wurde aus Gründen, die wir hier nicht näher erörtern, aus der Arbeit entlassen. Zwei Tage später schrieb er einen Brief an den Fabrikanten, worin er sich geradezu wieder anstellte und obendrein seine Collegen beim Meister noch schlecht machte; er bekam aber keine Arbeit wieder. Auf einer anderen Stelle hat er sich angeboten, um jeden Preis zu arbeiten, der Arbeitgeber sagte sich aber, daß er solche Leute, die sich um jeden Preis anbieten, nicht gebrauchen kann. Zum Ueberflus meint F. nun noch, der Fachverein sei sein Unglück geworden, wir sind aber froh, wenn wir solche Menschen los werden, welche Unfrieden unter uns säen. Wir haben uns einen Fachverein gegründet, um günstigere Lohnverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeit zu erzielen und nicht um jeden Preis als Sklaven zu verkaufen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Abrechnung der Hauptkasse pro Juli 1886.

Einnahme. Kassenbestand ultimo Juni 1886 Mk. 19318,15. Von Altenburg Mk. 250. Alte-Neustadt-Magdeburg 30. Altona 100. Arnstadt 50. Aichaffenberg 44,90. Baden Baden 61,10. Bamberg 90. Barmbed 100. Barmen 150. Bayreuth 30. Bergeborf 60. Berlin I 250. Berlin II 300. Berlin III 200. Berlin V 200. Berlin VI 300. Bettenhausen 50. Bependorf 15. Braunschweig 400. Bremen 150. Bremerhaven 100. Breslau 200. Brötzingen 110. Bruchsal 50. Buchholz Gr. 35. Bochum 50. Cannstatt 50. Cassel 100. Chemnitz 200. Cöln 110. Conweiler 30. Cüstrin 60. Dahl a. d. R. 40. Darmstadt 100. Daubringen 40. Darp 100. Dortmund 50. Dresden Neustadt 30. Eibing 75. Eckenheim 180. Ebingheim 50. Ehrenfeld 139,63. Erlenbeck 100. Esingen 26,34. Enkheim 70. Esfurt 273,22. Eslingen 25,95. Esfeld 120. Feschenheim 50. Fienburg 150. Frankenthal 27,72. Frankfurt a. M. 650. Freiburg-Breisgau 100. Friedrichstadt-Magdbg. 50. Fürth 200. Gabelnz 90. Gaggenau 28,07. Geilenberg 146. Gera 70. Gerasmühl 50. Giebichenstein 65. Gießen 150. Günzheim 61,11. Glösa 43,30. Göttingen 100. Gorbiz 100. Grafenberg 50. Gummerbach 60. Griesheim b. Darmstadt 17. Hagen 100. Halle a. E. 50. Hamburg 900. Hannover 100. Harburg 130. Hausen 46. Heilbronn 100. Hemelingen 150. Herford 15. Hilden 15. Holzheim 50. Iversgehofen 52. Kappel 140. Kiel 100. Kirchheim u. F. 25. Königsberg 150. Leipzig 170. Letmathe 60. Lignitz 50,60. Linden 100. Lindenthal 63,22. List 90. Löttau 150. Lötzschitz 120. Lübeck 20. Mainz 200. Meissen 70. Memel 33,66. Merseburg 100. Mittweida 40. Mühlhausen, Thüringen 161,13. Mühlheim a. M. 40. München 200. Münden, Hannover 21,23. Mörzsch 35. Meiderich 30. Neisse 20. Neuenburg 50. Neue-Neustadt-Magdbg. 50. Neumünster 50. Neustadt a. d. S. 20. Neuß 60. Nürnberg 526,60. Oberkaufungen 30. Oberpfefferwiz 80. Oberrad 76. Oberstein 2. Oberursel 71,70. Oelshausen 50. Offenbach 200. Pfortzheim 200. Pieschen 100. Plagwitz 168,88. Plauen-Dresden 81,16. Rabenau 50. Radebeul 100. Randersacker 58,24. Ratibor 102,40. Ravensburg 100. Reinbeck 27. Remscheid 500. Reutlingen 100. Riedlingen 40. Rintheim 100. Rißdorf 50. Roth a. S. 30. Rothenburgsort 100. Reiskirchen 50. Saargemünd. 55. Saarbrücken 21,83. Saalfeldhausen 400. Schladen 50. Schramberg 92,40. Schwanheim 55,35. Schwarzort

27,15. Scherwin 100. Seebach 10,88. Sedenheim 30. Sohlen 80. Stollberg b. Chemnitz 85,05. Sudenburg 200. Schiffbeck 84,45. Tettiana 67. Tännischeide 50. Unterliederbach 19,15. Unterlochen 50. Veddel 100. Weibert 50. Wieselbach 20. Wehltheiden 200. Waldbach 30,28. Weimar 180. Weissenau 30. Weingarten 38,55. Werbau 01,04. Werbohl 10. Westhofen-Ensen 30. Wiesel 4. Wolfenbüttel 98,55. Würzburg 180. Wittenburg 50. Zündorf 52,97. Einschreibgeld von 1 Mitglied 1,80. Beiträge von einzelnen Mitgliedern 122,72. 1 Protokoll 0,20. Vergütung an Porto 5,58. Von der abgetretenen Schlossergesellenkrankenkasse in Hamburg nachträglich 20,03. Sonstige Einnahmen 5. Summa 86 992,22.

Ausgabe. Zuschuß nach Nachen 50. Ansbach 15. Weindersheim 60. Venrath 50. Berlin VIII 150. Berlin IX 100. Bilk 40. Bischheim 100. Breslau 75. Brück 30. Budau 200. Dietrichsdorf 80. Ebersheim 50. Fernerleben 75. Fingern 275. Frankfurt a. D. 75. Gesehlünde 30. Halbe 150. Heumar-Rath 75. Hörde 50. Kail 150. Laar 30. Marten 40. Mchelstadt 100. O. erbil 150. Oehringen 30. Oldenburg 100. Neulingen 125. Nothenburg o. d. L. 86. Nothenburgsort 125. Urberach 50. Wetter a. d. R. 60. Krankengeld an: A. Auth, Hochheim 12,95. A. Weermann, Hameln 19,50. Th. Degen, Schweigenheim 41,80. F. Dollinger, Stebbach 48,15. F. Göbe, Burglenitz 11,70. G. Panichmann, Harbisdleben 13,85. G. Louis, Auweiler 7,80. A. Mertens, Geislingen 15,15. R. Meyer, Burglenitz 11,70. E. Michael, Lobbenhof 15,15. R. Richter, Ratibor 1. E. Rohwold, Springe 35,10. B. Schlinger, Widenhain 58,50. H. Stein, Eibena 72,60. A. Willde, Vonn 56,55. G. Wollenhaupt, Fürstenwalde 21,75. Sterbegeld für C. Pentz, Croßen 75. Druckfachen 2163,95. 300.000 Duitungsmarken 180. Gerichts- und Anwaltskosten 60,97. Gehalt und Vergütung an Poststand und Messieurs-Commission 480,90. Bureau-Miethe, Reinigung und Beleuchtung 125. Stempel 30. Porto und Schreibmaterial 115,84. An den 2. Vorsitzenden für Revision der Filialen Weeseyn, Staßfurt, Budau und Umgegend 28,85. Summa 6436,56.

Bilanz: Einnahme Mk. 36992,22. Ausgabe „ 6436,56. Kassenbestand Mk. 30555,66.

Druckfehler-Berichtigung. In der Abrechnung Juni muß es in der Ausgabe heißen anstatt: F. Degen, Schweigenheim 36,20 36,50. 400 Wappen Mappen, 2 Vorstandssitzungen 3. In der Berichtigung zur Abrechnung Mai muß es nicht heißen: Eisen 30,50, sondern 30,60.

Folgen des Mitgliedsbuch ist als verloren gemeldet: 17067a. Jean Kauf, Metallschleifer, beigetreten am 23. November 1884 in Mainz. Mitglied Friedrich Lehberger, Former, beigetreten am 25. April 1886 in Mühlheim a. Rh., Hauptnummer 15373, wird hiermit, da dessen Aufenthaltsort z. Z. unbekannt, auf Grund des § 6 Abs. 2 ausgeschlossen. In Bezug auf den von der letzten Generalversammlung gefaßten Beschluß, den Druck von 7000 Protokollen und Abgabe derselben für 20 Pf. pro Exemplar an die Mitglieder betreffend sieht sich der Vorstand veranlaßt, die Ortsbeamten zu ersuchen, schleunigst Feststellungen machen zu wollen. Von 382 Filialen haben ca. 200 noch keine bestellt. Die Herren Delegirten werden besonders ersucht, für den Betrieb Sorge zu tragen.

Hamburg, den 8. August 1886. Mit Gruß Der Vorstand.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Chemnitz. Allen Collegen zur Nachricht, daß die Collegen in unserer Nachbarstadt Hohenstein sich unserm Verein angeschlossen haben und das Umhauen in genannter Stadt, sowie in Chemnitz streng verboten ist. Die Geschenkauszahlung sowie der Arbeitsnachweis ist bei unserm Cassirer Biehl, Reithausstraße 6. Ferner theilen wir mit, daß das Mitglied Uhlitz aus Chemnitz aus unserm Verein ausgetreten ist.

Mit collegialem Gruß Die Feilenhauer zu Chemnitz. Fernh. Manitius, Vorstand.

Meissen. Wir theilen mit, daß wir nach zweimaliger Statutenemendierung die Genehmigung erhielten, einen Unterstützungsverein der Feilenhauer zu gründen. Nun haben wir uns geneigt, das sogenannte Umhauen durchreisender Feilenhauerstellen zu untersagen und hat sich jeder Fremde an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, wo er 1 Mk. Geschenk erhält und ihm alles Weitere mitgeteilt wird. Arbeitsnachweis und Geschenkausgabe befindet sich Burgstraße 56. Herberge befindet sich Theaterplatz 144.

Mit Gruß Die Feilenhauer zu Meissen und Niederfähre. Wilhelm Krosche, Vorstand.

Jos. Lehman, Cassir. Rich. Beger, Schriftführer.

Braunschweig, den 7. August. In unserer heutigen Generalversammlung hat die Neuwahl des Vorstandes stattgefunden. Gewählt wurden: R. Dramm, Wendenstr. 28 als Vorsitzender; J. Frandmann, Kaiserstr. 28 als Cassirer und A. Greis, Kaiserstr. 5, 1 als Schriftführer. Gleichzeitig bemerkten wir, daß sich unser Vertreter in der Central-Herberge „Stadt Lüneburg“, Wendenstr. 53, befindet, daselbst befindet sich auch der Arbeitsnachweis; die Reiseunterstützung wird beim Vorsitzenden R. Dramm ausgezahlt. Alle Briefe und Sendungen sind nur an A. Greis, Kaiserstr. 5, 1 zu richten. Der Verein bezahlt 1 Mk. Reiseunterstützung. Wir machen es allen durchreisenden Collegen zur Pflicht, in der Central-Herberge, Wendenstr. 53 einzufahren und sich dort

die „Metallarbeiter-Zeitung“ vom Wirt zur Einsicht geben zu lassen.

Mit collegialem Gruß A. Greis, Schriftführer.

Briefkasten.

Neumünster. Für diese Nr. zu spät, daher in nächster. Hamburg. Dr. Emen Ritt zur Verbindung von Metallen mit andern Stoffen kann man sich folgendermaßen bedienen: Flüssiger Leim wird mit Polstache vermischt, so daß eine Art feife Teig entsteht. Die Masse filat man dem lodenden Leim in kleinen Quantitäten bei und rührt dabei gut um. So entsteht ein Kitt, der warm auf die vorher gereinigte Fläche aufgetragen, außerordentlich gut haftet.

Cüstrin. Sch. Auf Ihre Anfrage, den Unterschied der Woolf'schen und der Compound-Dampfmaschinen betreffend, bemerken wir Folgendes:

Man kann den radikalen Unterschied, welcher zwischen den beiden Maschinenystemen besteht, nicht besser sich klar machen, als wenn man daran denkt, daß das Prinzip der Dampfvertheilung in der Woolfmaschine darin besteht, daß die Expanson durch die Bewegung der Kolben selbst stattfindet, welche zwischen sich einen allmählig sich vergrößernden Raum freigeben und daß der Dampfzutritt in dem großen Cylinder während des ganzen Kolbenshubes, außer einer sehr kurzen Compressionsperiode stattfindet. In den Receiver-Compoundmaschinen dagegen muß der Dampfzutritt in dem großen Cylinder in einem Punkte aufhören, welcher vom Verhältnis der Cylindervolumina abhängig ist; bei der Regulirung der Schieberwege ist deshalb zu berücksichtigen, daß das Volumen, welches der große Kolben während der Admission (Zuströmung) beschreift, gleich dem vom kleinen Kolben beschriebenen Volumen ist; es folgt daraus, daß der dem Dampfaustritte entsprechende Bruchtheil vom Laufe des großen Kolbens dem Verhältnis der Cylindervolumina gleichwerthig sein muß und daß daher während des Dampfzutrittes der mittlere Druck im großen Cylinder und im Receiver gleich dem Enddruck im kleinen Cylinder ist; daher findet wenigstens theoretisch tiefe Druckabnahme statt.

Compound-Dampfmaschine bezeichnet im Gegensatz zur einfachen Cylindermaschine eine aus zwei oder auch mehr Cylindern zusammengesetzte Maschine, in welche der Dampf mit wachsender Expanson nacheinander auf verschiedene Kolben wirkt und zwar gewöhnlich auf zwei, nämlich zuerst mit Hochdruck auf einen kleinen und dann mit immer schwächer werdendem Druck auf einen größeren Kolben.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Nürnberg.

Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Wegen anderweitiger Benützung der Lokalitäten fällt die Versammlung vom 21. August aus und findet die nächste am 28. statt. Der Vorsitzende.

Braunschweig.

Allen reisenden Collegen zur Nachricht, daß die Reiseunterstützung Mittags von 12-1 und Abends von 7-8 Uhr beim Cassirer Golka, Hamburgerstr. 8 ausbezahlt wird. Außer der Reiseunterstützung wird noch für 1 Nacht Freiquartier und des Morgens Kaffee gewährt. Unser Verein hat sich der hier gegründeten Central-Herberge angeschlossen, dieselbe befindet sich Wendenstr. 53. Der Vorstand

des Unterstützungs-Vereins der Former.

Französische acht indigoblaue Coutil-Rosen und Gloufen (ober Jacke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franc. aller Orten. — Wiederverkaufern bewillige Rabatt. — Geforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.

Die beste Arbeitshose für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Lederhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Bequemer Schnitt, gute Arbeit. I. Qualität Mk. 9,50. II. " " 8,50. III. " " 7,50. Versandt nach Auswärts gegen Nachnahme. Siegfried Veltz, Blothenhofstr. 7, Nürnberg.

Frankfurt a. M.

Meinen Freunden und Gönnern, sowie namentlich der Metall-Arbeiterbranche zur gefälligen Kenntniß, daß meine

„Restauration zum Papagei“ sich Papageigasse Nr. 1 befindet. — Erlaube mir ferner noch hinzuzufügen, daß in meinem Lokale die wöchentlichen Einzahlungen der Metallarbeiterkrankenkasse stattfinden; auch liegt bei mir die „Metallarbeiterzeitung“ auf. Hochachtungsvoll Emil Fleischmann.

